

## Prüfung Internationales Zivilverfahrensrecht vom 18.01.2021

Prof. T. Domej

### Sachverhalt

B AG (Sitz in Zürich) ist Eigentümerin einer Liegenschaft in Davos, auf der sie ein Wellnesshotel errichten liess. K AG ist ein Sanitärunternehmen mit Sitz in Feldkirch (Österreich). B AG schloss mit K AG einen Werkvertrag über den Einbau von Sanitäranlagen in den Zimmern und im Spa-Zentrum des Hotels durch K AG.

Nach Abschluss des Einbaus verweigerte B AG die Zahlung des Werklohns, weil die Arbeiten mangelhaft ausgeführt worden seien. Daraufhin erwirkte K AG innert der Frist nach Art. 839 Abs. 2 ZGB beim (dafür zuständigen) Regionalgericht Prättigau/Davos die provisorische Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts auf der Hotelliegenschaft. Im Entscheid über die Bewilligung der provisorischen Eintragung setzte das Gericht K AG eine Frist bis Ende Februar 2021, um die Klage auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts rechtshängig zu machen.

K AG will nun (1) auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts sowie (2) auf Zahlung des Werklohns klagen.

**Variante 1:** Der Vertrag zwischen B AG und K AG enthielt die folgende Klausel: «Gerichtsstand für sämtliche Klagen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Feldkirch.»

**Variante 2:** Der Vertrag zwischen B AG und K AG enthielt die folgende Klausel: «Gerichtsstand für sämtliche Klagen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Zürich.»

**Variante 3:** Der Vertrag zwischen B AG und K AG enthielt die folgende Klausel: «Erfüllungsort für alle Forderungen aus diesem Vertrag ist Zürich.»

*Welche(s) Gericht(e) ist/sind in den beiden Varianten international und örtlich für die Begehren (1) und (2) zuständig?*

### Bearbeitungshinweise:

Die Prüfung findet „open book“ und „open internet“ statt. Werden fremde Gedanken übernommen, so ist dies kenntlich zu machen. Wo (ausnahmsweise) eine wörtliche Übernahme angezeigt scheint, ist dies entsprechend (etwa durch Verwendung von Anführungszeichen) zu kennzeichnen.

Die Begründung ist mindestens genauso wichtig wie das Ergebnis. Es wird eine eigene argumentative Auseinandersetzung mit den Problemen des Falles erwartet, keine blosser Wiedergabe von Standpunkten der Rechtsprechung oder der Lehre. Vorgefundene fremde Stellungnahmen sollen eigenständig kritisch gewürdigt werden. Wo fremde Gedanken übernommen werden, sollte das entsprechend durch (Kurz-)Zitate kenntlich gemacht werden. Als stilistisches Vorbild kann die auf der Website des Lehrstuhls Domej als Anschauungsbeispiel bereitgestellte Musterlösung einer alten Prüfung dienen.

Für die Lösung wird ein maximaler Umfang von 12'000 Zeichen (inkl. Fussnoten und Leerzeichen) festgelegt. Ausführungen nach Erreichen dieses Limits werden in die Bewertung nicht einbezogen.

Sonstige Formalien: Seitenränder oben, unten und links 2.54 cm, rechts 4 cm. Schriftgrösse 11 oder 12 pt; Schriftart Times New Roman, Arial, Calibri, Garamond o.Ä.

**Viel Erfolg!**